

**Kirchengesetz
über die Ordnung der diakonischen Arbeit
in der Evangelischen Kirche von Westfalen
(Diakoniegesetz)**

Vom 3. November 1976

(KABl. 1976 S. 130)

Die Landessynode hat aufgrund von Artikel 161 der Kirchenordnung¹ folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Grundsatz

- (1) Diakonie gehört unaufgebar zum Auftrag der Kirche, Zeugnis von Jesus Christus in der Welt zu geben.
- (2) Die Aufgaben der Diakonie werden wahrgenommen
- a) durch die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen der Evangelischen Kirche von Westfalen,
 - b) durch andere Träger diakonisch-missionarischer Dienste, Einrichtungen, Anstalten und Werke im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen,
 - c) durch die Evangelische Kirche von Westfalen (Landeskirche) in Verbindung mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission – e.V. (Diakonisches Werk).

§ 2

Diakonie in den Kirchengemeinden

(1) ¹In den Kirchengemeinden geschieht der Dienst der Diakonie in der Verantwortung des Presbyteriums. ²Es sorgt dafür, daß der diakonische Auftrag der Gemeinde erfüllt wird und daß Einrichtungen, Mitarbeiter und Sachmittel vorhanden sind, die zu Wahrnehmung der diakonischen Aufgaben erforderlich sind. ³Mit anderen Trägern diakonischer Arbeit im Bereich der Kirchengemeinde soll enge Verbindung gehalten werden.

¹ Nr. 1.

- (2) Die Wahrnehmung der diakonischen Aufgaben können insbesondere dienen
- a) die Berufung von Diakoniepresbytern gemäß Artikel 62 der Kirchenordnung,¹
 - b) die Bildung von Diakonieausschüssen gemäß Artikel 76 und 77 der Kirchenordnung,¹
 - c) die Berücksichtigung der diakonischen Aufgaben bei der Zusammensetzung und Arbeit des Gemeindebeirates gemäß Artikel 75 der Kirchenordnung¹,
 - d) die Bildung von Dienstgruppen und Förderervereinen für einzelne Aufgaben oder Einrichtungen der Diakonie in der Gemeinde.
- (3) Die Kirchenleitung kann im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen Ordnungen für die Berufung und Arbeit von Diakoniepresbytern² und Diakonieausschüssen³ sowie für die Bildung und Arbeit von Dienstgruppen und Förderervereinen⁴ erlassen.

§ 3

Diakonie in den Kirchenkreisen

- (1) ¹In den Kirchenkreisen liegt die Verantwortung für den Dienst der Diakonie unbeschadet der Rechte der einzelnen Träger der diakonischen Arbeit bei den Leitungsorganen des Kirchenkreises. ²Zur Wahrnehmung der diakonischen Aufgaben werden für den Bereich eines oder mehrerer Kirchenkreise regionale Diakonische Werke gebildet.
- (2) ¹In den regionalen Diakonischen Werken sind die Träger diakonisch-missionarischer Dienste, Einrichtungen, Anstalten und Werke im Bereich eines oder mehrerer Kirchenkreise zu gegenseitiger Förderung und Unterstützung und zur Durchführung gemeinsamer Aufgaben zusammengeschlossen. ²Die regionalen Diakonischen Werke können entweder als Einrichtung der Kirchenkreise unter Beteiligung der anderen Träger diakonischer Arbeit oder im Benehmen mit den Leitungsorganen der beteiligten Kirchenkreise in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins gebildet werden. ³Bildung, Veränderung und Auflösung der regionalen Diakonischen Werke erfolgen im Einvernehmen mit der Kirchenleitung (§ 4 Abs. 8 Nr. 1 Buchstabe a). ⁴Bei der Bildung sollen die kommunalen Verwaltungsbereiche berücksichtigt werden.
- (3) ¹Die Vertretung der diakonischen Arbeit im Bereich der Kirchenkreise bei den staatlichen, kommunalen, kirchlichen und anderen Stellen obliegt insbesondere den Diakoniebeauftragten. ²Diakoniebeauftragte sind der Synodalbeauftragte für Diakonie und der Synodalgeschäftsführer für Diakonie. ³Der Synodalbeauftragte für Diakonie wird gemäß Artikel 100 Abs. 4 der Kirchenordnung¹ durch die Kreissynode oder den Kreissynodalvor-

¹ Nr. 1.

² S. Ordnung für den Dienst der Diakoniepresbyter (Nr. 310).

³ S. Ordnung für die Arbeit des Gemeindediakonieausschusses (Nr. 311).

⁴ S. Muster-Satzung des Vereins für Diakonie in ... (oder: in der Kirchengemeinde ...) – Nr. 327.

stand berufen. 4Der Synodalgeschäftsführer für Diakonie wird durch den Kreissynodalvorstand bzw. durch das im Bereich des Kirchenkreises gebildete rechtlich selbständige Diakonische Werk berufen. 5Die Berufungen erfolgen im Benehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen und dem Landeskirchenamt.

(4) Die Kirchenleitung kann im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen Ordnungen für die Berufung und Arbeit der Diakoniebeauftragten¹ und der Diakonieausschüsse² der Kirchenkreise sowie Mustersatzungen für die Bildung und Arbeit der regionalen Diakonischen Werke³ erlass

§ 4

Landeskirche und Diakonisches Werk

(1) Die Evangelische Kirche von Westfalen hat die Verantwortung für die diakonische Ausrichtung der kirchlichen Arbeit und für die Förderung der Träger diakonischer Dienste, Einrichtungen, Anstalten und Werke in ihrem Bereich.

(2) 1Im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen sind die Träger diakonisch-missionarischer Dienste, Einrichtungen, Anstalten und Werke im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen zu gegenseitiger Förderung und Unterstützung und zur Durchführung gemeinsamer Aufgaben zusammengeschlossen. 2Das Diakonische Werk ist ein missionarisch-diakonisches Werk im Sinne der Artikel 159 und 160 der Kirchenordnung⁴. 3Aufgaben, Organisation und Arbeitsweise des Diakonischen Werkes ergeben sich aus den Bestimmungen seiner Satzung.

(3) 1Die Landeskirche und das Diakonische Werk sind zur Erfüllung ihres Auftrages auf enge Zusammenarbeit angewiesen. 2Gegenseitige Information und Beratung in den Grundsatzfragen der einzelnen Arbeitsbereiche sowie rechtzeitige Abstimmung vor der öffentlichen Stellungnahme zu Grundsatzfragen, vor der Übernahme neuer Aufgaben und in Fragen der Abgrenzung der Arbeit im diakonisch-missionarischen Bereich müssen gewährleistet sein. 3Die Landeskirche und das Diakonische Werk treffen Regelungen, die eine enge Zusammenarbeit sicherstellen.

(4) Das Diakonische Werk vertritt als anerkannter Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege die diakonische Arbeit und ihre Träger im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen bei staatlichen, kommunalen, kirchlichen und anderen Stellen sowie bei den anderen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege.

(5) Das Diakonische Werk führt die Arbeit des Evangelischen Hilfswerks Westfalen fort.

1 Siehe Muster-Dienstanweisung für einen Synodalbeauftragten für Diakonie (Nr. 320) und Muster-Dienstanweisung für einen Synodalgeschäftsführer für Diakonie (Nr. 321).

2 Siehe Ordnung für die Arbeit des Diakonieausschusses des Kirchenkreises (Nr. 315).

3 Siehe Muster-Satzung für regionale Diakonische Werke in der Rechtsform eines e.V. (Nr. 325) und Muster-Satzung für das Diakonische Werk des Kirchenkreises ... und für das Zusammenwirken der Träger diakonischer Arbeit im Kirchenkreis ... (Nr. 326).

4 Nr. 1.

(6) Das Diakonische Werk nimmt für die Landeskirche Aufgaben der ökumenischen Diakonie wahr.

(7) Die Landeskirche unterstützt die Arbeit des Diakonischen Werkes nach Maßgabe ihres Haushaltsplanes durch regelmäßige jährliche Zuschüsse.

(8) Die folgenden Entscheidungen des Diakonischen Werkes oder seiner Mitglieder werden getroffen

1. im Einvernehmen mit der Kirchenleitung:

- a) Bildung, Veränderung und Auflösung von regionalen Diakonischen Werken,
- b) Erlaß, Änderung und Aufhebung der Satzung des Diakonischen Werkes,
- c) die Auflösung des Diakonischen Werkes,
- d) Bildung, Veränderung und Auflösung von Fachverbänden,
- e) die Wahl des Vorsitzenden des Vorstandes des Diakonischen Werkes und seines Stellvertreters,
- f) die Berufung des Geschäftsführers des Diakonischen Werkes,

2. im Benehmen mit der Kirchenleitung:

die Berufung der hauptamtlichen Leiter von Diensten, Einrichtungen, Anstalten und Werken der Diakonie, die von besonderer Bedeutung sind.

(9) ¹Der Vertreterversammlung des Diakonischen Werkes gehören bis zu 15 von der Landessynode entsandte Vertreter an. ²Dem Vorstand des Diakonischen Werkes gehören der Präses, in seiner Vertretung der theologische Vizepräsident, und zwei Beauftragte der Kirchenleitung an.

§ 5

Schlussbestimmung

(1) ¹Dieses Kirchengesetz wird im Kirchlichen Amtsblatt verkündet, nachdem das Diakonische Werk seinem Inhalt zugestimmt hat. ²Es tritt gemäß Artikel 133 Absatz 3 der Kirchenordnung¹ mit dem 14. Tag nach der Ausgabe des Kirchlichen Amtsblattes in Kraft².

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes tritt das Kirchengesetz über die Zusammenführung des Landesverbandes der Inneren Mission in Westfalen e.V. und des Evangelischen Hilfswerks Westfalen zum Landesverband der Inneren Mission der Evangelischen Kirche von Westfalen e.V. vom 14. Oktober 1960 (KABl. 1960 S. 159) außer Kraft.

¹ Jetzt Artikel 139 Abs. 3 der Kirchenordnung (Nr. 1).

² Das Kirchliche Amtsblatt wurde am 30. November 1976 ausgegeben. Der Vorstand und die Mitgliederversammlung des Diakonischen Werkes der EKvW haben am 8. November 1976 diesem Gesetz zugestimmt.